



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Mehr Effizienz in Verwaltungsabläufen: Die AHVN als eindeutiger Personenidentifikator

19. Magglinger Rechtsinformatikseminar | 13. Mai 2019
Valérie Werthmüller, BSV



Herkunft der AHV-Nummer

- Administrativer Identifikator für natürliche Personen
 - Verbindung einer Zahl mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
- Einführung durch die AHV
 - Dient in erster Linie als Sozialversicherungsnummer
 - Korrekte Erfassung von geleisteten Beiträgen und Ermittlung von Leistungsansprüchen
- Von der Zentralen Ausgleichsstelle AHV/IV vergeben
 - Monopol zur Verwaltung der Datenbank UPI
« Unique Person Identification »



Wie sieht die AHV-Nummer aus? Zusammensetzung





Eigenschaften der AHV-Nummer

- 2008 Einführung der AHVN13
 - nicht sprechend
 - zufällig generiert
 - einmalig und unveränderlich



Nutzen

- Eindeutige Personenidentifikation
- Automatische, rasche und genaue Aktualisierung bei Personenstandsänderungen
- Vermeidung von Verwechslungen von Personendossiers
 - Kommt auch den BürgerInnen zugute
- Vereinfachung der Verwaltungsprozesse
 - höhere Effizienz der Verwaltungsabläufe = Kosteneinsparungen



Systematische Verwendung

- Bildet die Grundlage für sämtliche Anordnungen, die vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Verwendung getroffen wurden.
 - Die Verwendung der AHVN gilt als systematisch, wenn Personendaten mit der Nummer verbunden werden und die Verwendung eine klar definierte Gruppe natürlicher Personen betrifft
- Rechte und Pflichten
 - Zugang zur Datenbank UPI
 - Technische und organisatorische Massnahmen



Berechtigung zur systematischen Verwendung der AHVN

- Zur systematischen Verwendung sind **direkt durch AHVG** berechtigt
 - die Durchführungsorgane der AHV
 - die Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht mit Bezug zu den Sozialversicherungen betraut sind
 - weitere Verwaltungsbereiche, die ausdrücklich erwähnt sind
- Verwendung **ausserhalb** der AHV möglich, wenn
 - eine **spezialgesetzliche Grundlage des Bundes oder der Kantone** besteht; und
 - der **Verwendungszweck** und
 - die **Nutzungsberechtigten** bestimmt sind



Anwendungsbereiche

- Sozialversicherungen
- Bevölkerungsstatistik Schweiz
- Bildungsstatistik Schweiz
- Leistungsabrechnung im Gesundheitswesen

- Viele weitere Verwaltungsbereiche:
 - Steuerverwaltungen, Landesverteidigung, Strafregister, Grundbuch, usw.

- die systematische Nutzung hat stark zugenommen:
ca. 75'000 Behörden, Schulen, Arztpraxen und Spitäler verwenden die AHVN



Heutige Regelung nicht befriedigend

- Für **jeden einzelnen** Verwendungszweck ist eine formelle Gesetzesgrundlage nötig
- Handlungsbedarf für kantonale Behörden, die Bundesrecht vollziehen
- Praxis des Bundesgesetzgebers nicht immer nachvollziehbar



Vorentwurf zur Änderung der AHVG

- **Alle Behörden** von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen **generell** zur systematischen Verwendung der AHVN ermächtigt sein.
- Institutionen ohne Behördencharakter, die mit der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe betraut sind, benötigen hingegen weiterhin eine spezialgesetzliche Ermächtigung.
- Verwendung von sektoriellen Personenidentifikatoren bleibt möglich.
- Systematische Verwendung rein privater Art sind ausgeschlossen.



Informationssicherheit

- Technische und organisatorische Massnahmen
 - bereits geltende, aktuell noch in einer Departementsverordnung enthaltene Regelungen sollen auf Gesetzesstufe gehoben werden
- Risikoanalysen durch die eidgenössischen Departemente und die Kantone
 - Verzeichnisse von Datenbanken, welche die AHVN enthalten
 - Dienen der Kontrolle von Schnittstellen zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen



Die Diskussion geht weiter

- Kontroverse
- Häufige Befürchtungen
 - Eindringen in Datenbanken
 - unzulässige Erstellung von Personenprofilen
 - Daten- bzw. Identitätsdiebstahl



Risiken durch die AHVN?

- Was die AHVN nicht ist
 - Kein PIN-Code
 - Kein Identifikationsmittel (wie Pass oder ID / E-ID)
- Keine Zusatzrisiken durch systematische Verwendung der AHVN
 - Datenbanken werden nicht vulnerabler
 - Kein Zusammenschluss von Datenbanken
 - Keine Steigerung des Risiko von Datendiebstählen oder Identitätsdiebstählen
- Zentral ist die Informationssicherheit



Vernehmlassung

- Grundsätzlich einverstanden
 - Kantone und Konferenz der kantonalen FinanzdirektorInnen
 - Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband
 - FDP, PBD; SP
 - Gewerkschaften, Ausgleichkassen, eGov-Schweiz
- Ablehnung
 - AR, Privatim, die Grünen
 - Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband
- Stellungnahmen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/vernehmlassungen.html>



Weiteres Vorgehen

- Redaktion des Berichtes zur Vernehmlassung
 - Redaktion der Botschaft und des Entwurfes
- Verabschiedung durch den Bundesrat bis Ende 2019



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!